

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2199

Derendingen: Luzernstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Haupt- / Luzern- / Bahnhof- und Luterbachstrasse in Derendingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 2. Mai 2012, das Amt für Raumplanung (ARP) am 4. Juni 2012 sowie die Einwohnergemeinde Derendingen am 1. Mai 2012 zugestimmt.

Der Plan lag vom 13. August 2012 bis 11. September 2012 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen sieben Einsprachen ein. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/422 vom 12. März 2013 wurden die LSP der Haupt- / Bahnhof- und Luterbachstrasse genehmigt und sind somit rechtsgültig. Gegen den Entscheid des Regierungsrates i.S. Luzernstrasse wurde von drei Einsprechern beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben. Mit Urteil vom 3. Juni 2013 (VWBES.2013.143) wurde - in Gutheissung der Beschwerden - der RRB Nr. 2013/422 zum Teil aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht ordnete in seinem Urteil an, ein Gutachten nach Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und Art. 108 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sowie Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen (SR 741.213.3) in Auftrag zu geben. Diese Analyse soll Möglichkeiten bzw. die Machbarkeit einer eventuellen Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Luzernstrasse, allenfalls beschränkt auf die Hauptverkehrszeiten, aufzeigen. Dieses Gutachten ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Lärmsanierungsprojektes (LSP).

Aufgrund der teilweisen Aufhebung des RRB Nr. 2013/422 vom 12. März 2013 bezüglich des LSP der Luzernstrasse werden die Einsprachen im Folgenden nochmals behandelt:

- Nr. 1: Fredy Jost-Meister, Luzernstrasse 46, 4552 Derendingen
- Nr. 2: Giovanni und Sabina Rao, Hausmattstrasse 2, 4552 Derendingen
- Nr. 3: Konrad und Gisela Wäfler, Luzernstrasse 38, 4552 Derendingen
- Nr. 4: Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz, Luzernstrasse 36, 4552 Derendingen
- Nr. 5: Hermine Blaser, Hausmattstrasse 1, 4552 Derendingen
- Nr. 6: Rolf und Gerda Rüegg, Luzernstrasse 40, 4552 Derendingen

- Nr. 7: Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprecher Nrn. 1 bis 6 sind direkte Anstösser an die Luzernstrasse. Die Einsprachen wurden frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie grundsätzlich einzutreten ist.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. Egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Einsprache des VCS ist daher grundsätzlich einzutreten.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Es sind deshalb im vorliegenden Verfahren weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Einsprache Fredy Jost-Meister, Derendingen (Nr. 1)

Mit der Einsprache vom 10. September 2012 beantragt der Einsprecher, der Erleichterungsantrag Nr. 32 sei abzuweisen. Anstelle der Erleichterungen und aufgrund der Zunahme des Verkehrs auf der Luzernstrasse seien Massnahmen an der Quelle vorzusehen.

In der Begründung macht der Einsprecher geltend, dass aufgrund der Immissionswertüberschreitung ein Anspruch auf lärmindernde Massnahmen, speziell an der Quelle, bestehe.

Grundsätzlich sind Massnahmen an der Quelle gemäss Umweltschutzgesetz primär zu treffen. Massnahmen müssen allerdings nicht realisiert werden, wenn sie gegen das Orts- und Strassen-

bild sowie gegen die Verkehrs- und Betriebssicherheit sprechen. Weiter müssen die Anlagen nur soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Der Einsprecher bemängelt auch die ausbleibende Wirkung des im Jahr 2009 bereits eingebauten lärm-dämmenden Belages. Aufgrund der Landwirtschaftsfahrzeuge, welche zur Verladerrampe nach Solothurn fahren, sei der Schallpegel eher noch grösser geworden.

Dieser Belag ist im Sanierungsbericht mit -1 dBA bewertet worden. Solche Beläge vermögen gemäss Praxis des Amtes für Verkehr und Tiefbau in der Anfangsphase den Lärm um 2 - 4 dBA zu dämmen. Mit der Belagsalterung reduziert sich das Absorptionsverhalten durch die Verschmutzung der Hohlräume des Belages. Studien des Bundes gehen davon aus, dass am Ende der Lebensdauer eines solchen Spezialbelages der akustische Nutzen immer noch um 1 dBA besser ist als bei herkömmlichen Deckbelägen.

Weitergehende Massnahmen an der Quelle sind im Bericht geprüft worden, müssen jedoch aufgrund der obigen Erwägungen abgelehnt werden. Geschwindigkeitsreduktionen unter 50 km/h sind aufgrund des erstellten Gutachtens auf der Luzernstrasse nicht vorgesehen. Ebenso sind verkehrlenkende Massnahmen Planungsinstrumente, welche auf Stufe Nutzungsplanung geregelt werden müssen. Der Lärmsanierungsbericht kann nur die akustische Wirkung aufzeigen.

Der Erleichterungsantrag Nr. 32 ist somit zu genehmigen und die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.2 Einsprache Giovanni und Sabina Rao, Derendingen (Nr. 2)

Mit der Einsprache vom 5. September 2012 beantragen die Einsprecher einerseits die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe bei der Liegenschaft an der Hausmattstrasse 2 (GB Nr. 345).

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächst höhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Rao die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der Topographie ist die akustische Wirkung einer Wand in einer ortsbildverträglichen Höhe ungenügend. Der obere Stock wird gar nicht geschützt. Selbst im Erdgeschoss ist die Wirkung sehr gering. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Raumplanerische Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrlenkende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Hausmattstrasse 2. Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufen in die nächst höhere Stufe sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen und ermöglichen dem Bauherrn im Baubewilligungsverfahren vereinfachte Lösungen.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 35 ist gutzuheissen.

2.1.3 Einsprache Konrad und Gisela Wäfler, Derendingen (Nr. 3)

Mit der Einsprache vom 3. September 2012 beantragen die Einsprecher einerseits die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe bei der Liegenschaft an der Luzernstrasse 38 (GB Nr. 359).

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächst höhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Wäfler die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich am Tag und in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen soweit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie der seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt (es kann maximal ein Fenster minimal geschützt werden). Ebenso wäre die Ausfahrt durch eine Lärmschutzwand stark behindert, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geforderte Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Raumplanungswirksame Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Luzernstrasse 38. Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufen in die nächst höhere Stufe sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen und ermöglichen dem Bauherrn im Baubewilligungsverfahren vereinfachte Lösungen.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 27 ist gutzuheissen.

2.1.4 Einsprache Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz, Derendingen (Nr. 4)

Mit der Einsprache vom 9. September 2012 beantragen die Einsprecher die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe der Liegenschaft Luzernstrasse 36 (GB Nr. 357).

Die Einsprecher machen geltend, dass vorgängig kein Gespräch stattgefunden habe. So würde eine Lärmschutzwand nebst dem Erdgeschoss auch den Garten sinnvoll schützen. Ausserdem seien nicht einmal Schallschutzfenster in Betracht gezogen worden. Die Liegenschaft an der Luzernstrasse 36 solle auch in der Empfindlichkeitsstufe II bleiben, wie es für Wohnzonen üblich ist.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Seitz die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich am Tag und in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie der seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt. Zudem ist gemäss geltendem Recht der Garten nicht schützenswert. Schützenswert sind lediglich lärmempfindliche Räume, d.h. Räume, in welchen sich Menschen über längere Zeit aufhalten. Selbst Bad und WC, Korridore und dergleichen sind nicht schützenswert. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Der Einbau von Schallschutzfenstern ist keine eigentliche Sanierungsmassnahme, sondern lediglich eine Abgeltung für besonders hohe Lärmpegel nach Gewährung von Erleichterungen. Gemäss Lärmschutz-Verordnung besteht eine Pflicht dazu erst ab dem Alarmwert. Dieser Wert wird heute sowie auch im Zukunftshorizont bei der Liegenschaft Luzernstrasse 36 weder erreicht noch überschritten.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Luzernstrasse 36. Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufen in die nächst höhere Stufe sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen und ermöglichen dem Bauherrn im Baubewilligungsverfahren vereinfachte Lösungen.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 26 ist gutzuheissen.

2.1.5 Einsprache Hermine Blaser, Derendingen (Nr. 5)

Mit der Einsprache vom 5. September 2012 beantragt die Einsprecherin die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe der Liegenschaft Hausmattstrasse 1 (GB Nr. 337).

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächst höhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Blaser die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt mit den strassenseitigen Parkplätzen wird durch die seitlichen Schallnebenwege eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt.

Raumplanerische Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Hausmattstrasse 1. Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufen in die nächst höhere Stufe sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen und ermöglichen dem Bauherrn im Baubewilligungsverfahren vereinfachte Lösungen.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 34 ist gutzuheissen.

2.1.6 Einsprache Rolf und Gerda Rüegg, Derendingen (Nr. 6)

Mit der Einsprache vom 5. September 2012 beantragen die Einsprecher einerseits die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe der Liegenschaft Luzernstrasse 40 (GB Nr. 362).

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Rüegg die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie durch die seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beein-

trächtig. Ebenso wäre die Ausfahrt durch eine Lärmschutzwand stark behindert, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Raumplanerische Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Luzernstrasse 40. Aufstufungen der Empfindlichkeitsstufen in die nächst höhere Stufe sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen und ermöglichen dem Bauherrn im Baubewilligungsverfahren vereinfachte Lösungen.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 28 ist gutzuheissen.

2.1.7 Einsprache Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Solothurn (Nr. 7)

Mit der Einsprache vom 11. September 2012 bemängelt der Einsprecher die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30) umgesetzt werden.

Kantonsstrassen haben die Funktion, den Verkehr aufzunehmen und abzuleiten sowie die Ortschaften zu verbinden. Grundsätzlich haben sie somit eine andere Funktion als kommunale Strassen. Tempo-30-Zonen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Hauptstrassen zulässig. Die geltende Ordnung geht vom Konzept aus, wonach die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h die Ausnahme bildet. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_17/2010 sind in erster Linie Verkehrsflussverbesserungen für eine Herabsetzung der Geschwindigkeiten entscheidend. Die Aspekte des Lärms spielen in den Erwägungen keine Rolle.

Das Gutachten des Ingenieurbüros WAM ING, Planer und Ingenieure AG, Solothurn (vgl. Ziff. 2.1.8 – 2.4), kommt zum Schluss, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Luzernstrasse in Derendingen als Hauptverkehrsstrasse nicht erfüllt sind (Art. 2a Abs. 5 und 6 Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21).

Unabhängig davon wurde geprüft, ob Gründe vorliegen, welche eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der Luzernstrasse erfordern, im Sinne von Art. 108 Abs. 2 SSV. Die Prüfung ergab, dass entlang der Luzernstrasse keine Sicherheits- oder betriebliche Defizite vorhanden sind, die nur mit einer Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit behoben werden könnten.

Die Einführung von Tempo 30 würde zwar zu einer Reduktion der Lärmimmissionen von durchschnittlich ca. 1.5 dBA führen. Um die Zahl der verbleibenden Liegenschaften mit Grenzwertüberschreitungen auf etwa die Hälfte zu reduzieren, müsste die Geschwindigkeitsreduktion auf einer Länge von ca. 600 m eingeführt und in der Tag- und Nachtperiode durchgesetzt werden. Angesichts der hohen Kosten für eine bauliche Umgestaltung erscheint eine Herabsetzung der Geschwindigkeit zur Verminderung der Lärmbelastung als nicht verhältnismässig.

Die rechtliche Voraussetzung für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Artikel 108 Abs. 2 SSV sind demnach nicht gegeben.

Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.8 Angeordnetes Gutachten

Die Einsprecher Nrn. 3, 4 und 7 haben am 1. April 2014 zum erstellten Gutachten vom 27. Januar 2014 ihre Stellungnahmen eingereicht.

Die Einsprecher bemängeln, dass die von den Gutachtern gewählte Lösung die Interessenabwägung unzulässig einschränke. Sie sind der Meinung, dass die im Jahre 2009 durchgeführte Strassenraumgestaltung keineswegs "zeitgemäss und zweckmässig" sondern der vollzogene Ausbau eine klassische und rechtswidrige Fehlplanung sei. Dies zeige sich auch anhand der relativ vielen Verkehrsunfälle. Zudem sei der Schutz für Fussgänger ungenügend, da bei fünf Fussgängerstreifen die Mittelinseln fehlen. Auch auf der Friedhofstrasse als "wichtige kommunale Verbindungsachse" bestehe keine geschützte Querungsmöglichkeit.

Die Einsprecher finden, dass dem Modell bfu im Rahmen einer Lärmsanierung nicht der Stellenwert beigemessen werden darf, wie das Gutachten ihm beimisst. Dieses Modell entspreche nicht der Rechtsprechung.

Eine Temporeduktion würde das Gefahrenpotenzial bei Zu- und Wegfahrten von den an der Strasse angrenzenden Liegenschaften vermindern. Zudem bescheinige das Gutachten die Luzernstrasse aus Verkehrssicherheitsgründen als sanierungsbedürftig. Daraus ergibt sich, dass erhebliche Eingriffe nötig wären. Aufgrund der falschen Rechtsauslegung und der kantonalen Vorgaben dürfe Tempo 30 dann doch nicht sein. Das Gutachten sei somit in sich selber widersprüchlich und erklärungsbedürftig.

Das Gutachten bescheinige, dass Tempo 30 eine erhebliche Verminderung der übermässigen Umweltbelastung erziele. Dabei könnten sämtliche Liegenschaften im Perimeter von dieser Massnahme profitieren. Der Bericht stehe im Widerspruch zum Lärmsanierungsrecht des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).

An der Kalchbühlstrasse in Zürich wurde mit Tempo 30 eine Wirkung von -3 bis -4 dBA erreicht. Messungen in der Stadt Frankfurt hätten diese Aussagen gestützt.

Für die Einsprecher sind die Vermutungen der Gutachter über allfällige Kosten im siebenstelligen Bereich bei der Umsetzung von Tempo 30 nicht nachvollziehbar. Zudem sind allfällige Bundesbeiträge im Rahmen der Lärmsanierung sowie der Agglomerationsprogramme nicht von den Gesamtkosten abgezogen.

Der im Jahre 2009 durchgeführte Strassenbau wurde im ordentlichen Verfahren und nach dem Stand der Technik durchgeführt. Von einer rechtswidrigen Fehlplanung kann somit keine Rede sein. Alle betroffenen Parteien konnten sich zu diesem Projekt äussern.

Die Verwendung der Unterteilung von Strassenzügen gemäss bfu-Modell in eine verkehrsorientierte oder siedlungsorientierte Strasse ist ein legitimer Hinweis über deren Verwendungszweck und kann dementsprechend für eine Gesamtbetrachtungsweise beigezogen werden.

Auf der Luzernstrasse ist kein Unfallschwerpunkt erkennbar. Die punktuellen Verbesserungen im Fussgängerbereich können mit baulichen Massnahmen vorgenommen werden.

Neuere Studien belegen, dass die Wirksamkeit bezüglich der Schallpegelreduktionen nicht im Bereich der Untersuchungen der Kalchbühlstrasse in Zürich liegt.

Strassenumbauten mit baulichen Massnahmen zu einer Temporeduktion sind teuer. Dies zeigen auch die Kosten für die Umbauten auf der Hauptstrasse in Derendingen. Die Erfahrungswerte des Büros, welches das Gutachten bearbeitet hat, liegen nicht falsch.

2.2 Umsetzung des Verwaltungsgerichtsentscheides

Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid (VWBES.2013.143) ist zur Beantwortung der Höchstgeschwindigkeitsdefinition ein Gutachten gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 SSV einzuholen. Aufgrund dieses Gutachtens wird der Entscheid zu einer allfälligen Herabsetzung der Innerortsgeschwindigkeit auf der Luzernstrasse in Derendingen durch die Vorinstanz neu beurteilt. Dies wird mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss vorgenommen.

2.3 Beurteilung des Gutachtens

Das Gutachten erfüllt die Voraussetzung gemäss Art. 32 Abs. 4 SVG sowie Art. 108 Abs. 4 SSV. Eine unzulässige Interessenabwägung durch die Gutachter oder sogar eine klassische Ermessensunterschreitung konnte nicht festgestellt werden.

Der Ausbau der Luzernstrasse im Jahre 2009 wurde aufgrund der rechtsgültigen Normen der VSS und mit Interessenabwägung der Einwohnergemeinde Derendingen sowie der Kantonalen Fachstellen durchgeführt. Hier von einer klassischen Fehlplanung zu sprechen, ist nicht angängig.

Aufgrund der vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen wäre eine blosse Umsignalisierung auf Tempo 30 nicht ausreichend. Eine Strasse muss vom Ausbaustandard so gebaut sein, dass die signalisierte Geschwindigkeit dem Verkehrsteilnehmer vernünftig und verhältnismässig erscheint. Der Ausbaustandard für die Luzernstrasse ist heute auf 50 km/h ausgerichtet. Für eine Tempo-30-Zone müsste die heutige Strasse so umgebaut werden, dass der Verkehrsteilnehmer den Strassenzug auch als solche Strasse wahrnimmt.

Das erstellte Gutachten entspricht den rechtlichen und den üblichen Vorgaben. Dessen Schlussfolgerungen sind somit plausibel.

2.4 Schlussfolgerungen des Gutachtens

Aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheides (VWBES.2013.143) vom 3. Juni 2013 wurde durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro, welches seit Jahren solche Gutachten erstellt, ein Gutachten zur Beantwortung der Verhältnismässigkeitsfrage für eine allfällige Einführung für Tempo 30 erstellt.

Aufgrund von Art. 32 Abs. 4 SVG und in Anlehnung an Art. 108 Abs. 4 SSV, in welchen die Anforderungen an das Gutachten definiert sind, wurde ein Kurzbericht erstellt. Alle nötigen Punkte wurden sorgfältig untersucht und abgeklärt. Darin wurde auch analysiert, ob Tempo 30 nötig sowie zweck- und verhältnismässig ist, oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei wurde auch geprüft, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

In Anbetracht aller untersuchten Punkte kommt das Gutachten zum Schluss, dass die Einführung von Tempo 30 auf der Luzernstrasse in Derendingen nicht zweck- und verhältnismässig ist. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Art. 108 Abs. 2 SSV sind demnach nicht gegeben.

2.5 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt (LSP), gestützt auf das Gutachten zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 1 bis 7 zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Luzernstrasse in Derendingen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Luzernstrasse in Derendingen wird genehmigt.
- 3.3 Bei folgenden 35 Liegenschaften sowie bei einer erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten. Für diese Liegenschaften werden Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt:
- Luzernstrasse Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 6.1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 23, 26, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 40, 42, 43, 44 und 46;
 - Unterführungsstrasse Nr. 1;
 - Hausmattstrasse Nrn. 1 und 2;
 - Parzelle Nr. 3240.
- 3.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2030 zudem die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Bauverwaltung Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Fredy Jost-Meister, Luzernstrasse 46, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Giovanni und Sabina Rao, Hausmattstrasse 2, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Konrad und Gisela Wäfler, Luzernstrasse 38, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz, Luzernstrasse 36, 4552 Derendingen
(Einschreiben)

Hermine Blaser, Hausmattstrasse 1, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Rolf und Gerda Rüegg, Luzernstrasse 40, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Derendingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] der Luzernstrasse)